

Benutzungsordnung der Stadt Augsburg für Freisportanlagen

Die Freisportanlagen der Stadt Augsburg dienen der Gesundheitspflege und der Erholung bei Sport und Spiel. Sie sind besonders wertvolle und kostenaufwändige Einrichtungen der Stadt Augsburg. Im Interesse einer langjährigen Bestandserhaltung ist daher diese Benutzungsordnung von allen Benutzerinnen und Benutzern zu beachten.

1. Alle Benutzer haben sich so zu verhalten, dass niemand geschädigt, gefährdet, mehr als unter Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Eine Benutzung darf nur aufgrund wirksam abgeschlossener Nutzungsvereinbarung oder mit Genehmigung der hierfür zuständigen städtischen Dienststelle erfolgen.
3. Der Sport- und Übungsbetrieb darf nur unter Aufsicht einer verantwortlichen Übungsleitung bzw. Lehrkraft erfolgen. Diese aufsichtspflichtige Person ist neben den Benutzerinnen und Benutzern für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung verantwortlich. Sie ist ferner dafür verantwortlich, dass
 - 3.1. Sportgeräte ausschließlich von Personen bedient werden, die dafür ausgebildet sind,
 - 3.2. Einrichtungen und Geräte vor ihrer Verwendung auf äußerlich erkennbare Mängel und Funktionstüchtigkeit überprüft werden und
 - 3.3. defekte Einrichtungen und schadhafte Geräte nicht benutzt werden. Festgestellte bzw. verursachte Mängel und Schäden sind dem Sport- und Bäderamt der Stadt Augsburg oder seinen Beauftragten und dem Haus- oder Hallenwart unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Augsburg haftet nicht bei Schäden aufgrund benutzter schadhafter oder defekter Einrichtungen und Gegenstände.
4. Die Übungsleitung hat die Sportanlage als Erste zu betreten und als Letzte zu verlassen, nachdem sie sich vergewissert hat, dass diese sich in einem ordnungsgemäßen Zustand, insbesondere aufgeräumt, befindet.
5. Die Schlüssel für die Umkleieräume werden nur an die Übungsleitung ausgehändigt und sind nach Beendigung der gebuchten Belegungszeit unaufgefordert an die Betriebsleitung der Sportstätte zurückzugeben.
6. Sportgeräte dürfen nur zweckentsprechend benutzt werden. Verstellbare Geräte sind nach der Benutzung in die Grundstellung zu bringen. Die zur Verfügung gestellten beweglichen Sportgeräte sind nach Beendigung des Sportbetriebes wieder unaufgefordert an den Aufbewahrungsort zurückzutragen oder, falls Rollvorrichtungen vorhanden sind, zurückzurollen. Das Schleifen über den Boden ist untersagt. Dies gilt besonders für Fußball- bzw. Handballtore.
7. Folgende, allgemeine Verhaltensregeln sind zu beachten:
 - 7.1. Es herrscht Rauchverbot während des Schulbetriebes sowie in allen Gebäuden und Gebäudeteilen.
 - 7.2. Es herrscht Alkoholverbot auf dem gesamten Gelände der Sportanlagen. Ausnahmen sind vorher schriftlich einzuholen.
 - 7.3. Rettungswege sind freizuhalten, Fluchttüren dürfen weder verstellt noch offen gehalten werden. Die Einengung der Fluchtwege durch abgestellte Fahrzeuge oder andere Hindernisse ist nicht zulässig. Alle Zufahrtsstraßen und Wege für die Feuerwehr und Betriebsfahrzeuge müssen ständig freigehalten werden und passierbar sein. Gleiches gilt für Hydranten und Hausanschlüsse. Die Stadt Augsburg behält sich vor, widerrechtlich abgestellte Hindernisse auf Kosten des Verursachers zu entfernen.
 - 7.4. Die Mitnahme von Hunden und anderen Tieren ist verboten, ausgenommen hiervon sind Hundesportveranstaltungen.
 - 7.5. Die Mitnahme von Glasflaschen ist im gesamten Bereich der Sportanlage verboten. Die Mitnahme von Getränken in Plastikbehältern ist zulässig.
8. Auf der Sportanlage dürfen Speisen, Getränke, sonstige Genussmittel und Waren nur mit Genehmigung des Sport- und Bäderamtes ausgegeben werden, sofern es sich nicht um Selbstverpflegung der Sportler handelt. Soweit nicht vereinsinterne Veranstaltungen vorliegen, ist ferner eine Gestattung des Bürgeramtes erforderlich. Sofern das Recht zum Verkauf von Speisen, Getränken, sonstigen Genussmitteln und Waren dem jeweiligen Pächter einer etwa vorhandenen Gaststätte zusteht, kommt eine entgeltliche Ausgabe von Speisen, Getränken, Waren, etc. auch bei Vorliegen der erforderlichen Genehmigungen nur nach Absprache (evtl. Ablösezahlung) mit dem jeweiligen Pächter in Betracht.

9. Alle Nutzerinnen und Nutzer einer Sportanlage sind selbst für die Entsorgung von Müll, die sie hinterlassen haben, verantwortlich. Dies gilt auch für Verantwortlichen von Veranstaltungen.
10. Im Bereich der gesamten Sportanlage ist es verboten, ohne Genehmigung der Stadt Augsburg bzw. des Veranstalters Foto-, Film-, Video- und Tonbandaufnahmen zum Zwecke der kommerziellen Nutzung oder öffentlichen Darstellung zu machen und/oder zu verwerten; für nichtkommerziellen Foto-, Audio-, Video- oder sonstigen medialen Aufzeichnungen gelten die allgemein gültigen gesetzlichen Vorschriften.
11. Nutzer und Vereine müssen, falls erforderlich, beim Linieren der Spielfelder mithelfen. Die für den Spiel- und Trainingsbetrieb verwendeten Tore müssen vor Gebrauch so befestigt und gesichert werden, dass ein Umkippen der Tore nicht möglich ist.
12. Eigene Sportgeräte dürfen von den Benutzerinnen und Benutzern grundsätzlich nur mit schriftlicher Genehmigung des Sport- und Bäderamtes gelagert werden. Die Stadt Augsburg haftet nicht bei Schäden und Verletzungen aufgrund selbst eingebrachter Gegenstände.
13. Die Sportanlage ist sauber zu halten. Sportgeräte sind nach dem Gebrauch zu reinigen. Außergewöhnliche, von den Benutzern verursachte Verunreinigungen sind nach Rücksprache mit der Betriebsleitung selber zu beseitigen bzw. können auf Kosten der Benutzer beseitigt werden. Das Reinigen von Schuhen ist nur in den Schuhwaschbecken gestattet. Das Reinigen von Sportkleidung in den Umkleide- und Duschräumen ist untersagt.
14. Vor Verlassen der Sportanlage haben Nutzer mit Schlüsselgewalt die Lichter auszuschalten, Wasser abzudrehen und die Anlage abzuschließen.
15. Die gebuchten Belegungszeiten sind einzuhalten. Der Spiel- und Sportbetrieb ist so rechtzeitig zu beenden, dass bis zum Ende der Belegungszeit die Sportstätte geräumt ist. Die Einteilung der Umkleideräume erfolgt durch die Betriebsleitung des Sport- und Bäderamtes.
16. Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Nutzung untersagt bzw. ein befristetes oder unbefristetes Hausverbot ausgesprochen werden. In besonders schwerwiegenden Fällen erfolgt das Hausverbot mündlich durch den Platzwart.
17. Personen, die schuldhaft unberechtigt eine Sportanlage nutzen (z.B. ohne gültige Nutzungsvereinbarung oder trotz Absage der Nutzungsvereinbarung durch das Sport- und Bäderamt (Sperrung)) , haben einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von mindestens 70,- € zu bezahlen, soweit sie nicht nachweisen können, dass ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist.

**Diese Benutzungsordnung einzuhalten, liegt im Interesse aller Benutzerinnen und Benutzer.
Vielen Dank!**

Stadt Augsburg, Sport- und Bäderamt
spba.stadt@augsburg.de
Augsburg, Januar 2021